

**Satzung
der Stadt Hemer
über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen
(Kanalanschlußbeitragssatzung)
vom 06.07.1988**

(§ 4 D Abs. 2 geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 02.07.1997)
(§ 4 D Abs. 2 geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 19.12.2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Hemer am 05.07.1988 folgende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

Die Stadt Hemer erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Abschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen werden konnten oder angeschlossen sind und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Hemer zur Bebauung anstehen.
- 2) Ist bzw. wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für Grundstücke,
 - die bereits angeschlossen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 - die nach Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden, mit dem Anschluß.
- 3) Im Fall des § 4 Abs. D (2) Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- 4) In den Fällen des Abs. 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Vollanschluß des Grundstücks bereits
 - eine Anschlußgebührenpflicht nach früherem Recht entstanden war,
 - ein Anschlußbeitrag entrichtet ist oder zu einem solchen Beitrag bestandskräftig verlangt worden ist.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

A

- 1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die modifizierte Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. b) und Art (Abs. c) berücksichtigt.
- 2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der öffentlichen Straße oder von der der öffentlichen Straße zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf

- | | |
|---|-----------|
| denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |
- 2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2, 8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- 3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- 4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- 5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- 6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- 7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.
- 8) Sind im Bebauungsplan Grundstücke für den Gemeinbedarf ohne Festsetzung einer Geschößzahl für eine Nutzung als Friedhof, Freibad, Sportplatz oder als sonstige Anlage, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden kann, ausgewiesen, wird der Vomhundertsatz für eingeschossige Bebaubarkeit angesetzt. Das gleiche gilt auch für diese Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten.

C

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

D

- 1) ***Der Anschlussbeitrag beträgt 4,09 €/qm der durch die Anwendung der Zuschläge nach den Abs. B und C ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.***

- 2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), wird nur ein Teilanschlußbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlußbeitrages nacherhoben.

§ 5

Beitragspflichtiger

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kanalanschlußbeitragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen (Kanalanschlußbeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 06.07.1988

gez. Klaus Burda
Bürgermeister

(D.S.)